



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.12.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schutz von freilaufenden Katzen, wild- und freilebenden Tieren und Menschen durch Kastration und Kennzeichnung freilaufender Katzen

Vorbemerkung

Die Berichterstattung im EXPRESS bezüglich einer Katzenkastrationspflicht war durch einen Artikel im SPIEGEL zu diesem Thema begründet.

Parallel war durch verschiedene Tierschutzvereine eine Eingabe zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht erfolgt.

Eine Initiative des Veterinäramtes der Stadt Köln hat nicht stattgefunden.

Zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit eine Kommunale Regelung bezüglich einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht freilaufender Katzen in geltendes „Kölner Stadtrecht“ also in Richtlinien, Satzungen oder Verordnungen umzusetzen?

Derzeit sieht die Verwaltung keine Möglichkeit mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen und Kater durchzusetzen.

Es fehlen konkrete Angaben und Belege dafür, dass in Köln tatsächlich eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist; insbesondere liegen keine Daten vor zu

- Verschmutzung im öffentlichen Bereich (Z. B. Spielplätze) durch vermehrten Kot- und Urinabsatz von Katzen (ggf. sogar mit Krankheitserregern),
- Beschwerden von Bürgern hierüber
- oder über lautstarke Fortpflanzungsrituale der Tiere,
- die Dezimierung bestandbedrohter Tiere (z. B. Singvögel) durch das vermehrte Auftreten von Katzen,
- verstärkte Krankheiten von Tieren, insbesondere auch der Katzen selbst
- hungernde Katzen sowie
- Verkehrsunfälle durch Katzen

Nach Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Belange bestehen deshalb gegen eine entsprechende Verordnung erhebliche rechtliche Bedenken.

Zweifel bestehen auch an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Schließlich ergeben sich auch aus den beschränkten bis fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten der erwogenen Regelung auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit in Hinblick auf Art. 3 GG, da eine Regelung, für die keine reale Möglichkeit der Durchsetzung gegenüber allen Bürgern besteht, nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen dürfte.

2. Sind der Verwaltung Städte und Gemeinden in Deutschland bekannt, die eine entsprechende Regelung umgesetzt haben und auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies geschehen?

Als Erstes wurde in Paderborn die Pflicht zur Kastration und Kennzeichnen von Katzen, die Zugang zum Freien haben, als ordnungsbehördliche Verordnung auf Grundlage des § 27 Ordnungsbehördengesetz erlassen.

Die Kommunen Delmenhorst und Bünde haben sich diesem Beispiel inzwischen angeschlossen.

3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass es notwendig ist, auch bereits vorbeugend gegen mögliche Gefahren tätig zu werden, oder sollte eher abgewartet werden bis es zu einer massenhaften und konkreten Gefährdung von Menschen und Tieren kommt?

Wie bereits zu Punkt 1. ausgeführt, lässt sich derzeit eine Gefahr durch freilaufende Katzen und Kater nicht nachweisen, so dass die Voraussetzungen zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht gegeben ist.

Es wird aber die Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne erwogen. Ziel ist die Aufklärung der Bevölkerung über der Notwendigkeit der Kastration der Kater und Katzen, denen durch ihre Halter Zugang zum Freien gewährt wird. Verbunden ist dies mit der Hoffnung, eine steigende Kastrationsrate zu erreichen.

4. Besteht die Möglichkeit mit den anerkannten Trägern der Tierheime oder anerkannten Tierschutzorganisationen eine vertragliche Vereinbarung gegen finanzielle Beteiligung der Stadt Köln bezüglich der Kastration streunender Katzen zu treffen?

Schon jetzt wird seitens der Stadt für Katzen, die in die Kölner Tierheime kommen, ein Zuschuss zur Kastration bezahlt.

Da es nicht oder nur schwer nachzuvollziehen ist, ob es sich bei dem Tier um ein Fundtier handelt oder um ein herrenloses Tier, werden die Zuschüsse für alle diese Tiere bezahlt.

5. Wie ist die Situation in den Kölner Tierheimen bezüglich Abgabekatzen wegen ungewollter Trächtigkeit, Findelkatzen oder ähnlichem?

Beide Kölner Tierheime, zum einen das des Bundes gegen den Missbrauch von Tieren e. V. in Köln-Dellbrück und zum anderen das des Kölner Tierschutzvereines von 1886 e. V., sind mit Katzen vollkommen überfüllt. Sie mussten Tierhalter, die ihre Katze abgeben wollten oder mussten, schon abweisen bzw. auf Wartelisten setzen.

Allein im Juli dieses Jahres wurden im Tierheim Köln-Dellbrück 80 Katzen und im Tierheim Köln-Zollstock ca. 50 Katzen aufgenommen. Aber bis heute hat sich die Situation nicht entspannt, da auch weiter Katzen gefunden und abgegeben werden und die Zahl der Vermittlungen nicht entsprechend groß ist.

Aufgrund des großen Angebotes an Welpen sind selbst Tiere im Alter von wenigen Monaten kaum noch zu vermitteln. Problematisch ist die große Zahl an Würfen von draußen aufgefundenen Katzenwelpen. Diese verwilderten Jungtiere sind nur schlecht zu vermitteln.

gez. Dr. Klein